

Kulturerbe-gesetz

Antrag der vorberatenden Kommission vom 3. April 2017

Art. 39 Abs. 3:

Der Kanton arbeitet mit benachbarten Staaten, Kantonen und Anliegergemeinden zusammen.

Begründung:

Bei der Vorbereitung des Gesetzestextes hatte das Amt für Kultur an die prähistorischen Pfahlbauten im Raum Rapperswil-Jona gedacht. Dort ist die Zusammenarbeit mit den benachbarten Kantonen zu regeln. Betreffend prähistorische Pfahlbauten rund um den Bodensee gibt es Schnittstellen mit den benachbarten Staaten. Mit diesen erfolgt bereits heute über die Internationale Bodenseekonferenz eine abgestimmte Zusammenarbeit. Dies soll ebenfalls im Kulturerbe-gesetz verankert werden.